

## 2. Handels- und Gewerbetesen.

### Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 21. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird bestimmt:

Die Anlage 1 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 369) wird auf Seite 372, wie folgt, berichtigt:

1. Für Melelen werden bei Bahnverladung und bei Wasserverladung verschiedene Preise festgesetzt, und zwar

Melelen	{	bei Bahnverladung . . . . .	22, <sup>815</sup> Mark,
		bei Wasserverladung . . . . .	22, <sup>866</sup> Mark;
2. für Samersleben wird ein Preis von 22,<sup>86</sup> Mark festgesetzt.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Zm Auftrage: Büttner.

